

**718 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# Bericht und Antrag des Justizausschusses

## betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 633 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen hat der Justizausschuß am 23. September 1988 über Antrag der Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Rieder mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Haus gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Urheberrechtsgesetzes zum Gegenstand hat.

Der Justizausschuß war nämlich der Auffassung, daß die von der Regierungsvorlage 633 der Beila-

gen im XVI. Abschnitt (§ 143) vorgesehene Änderung des Urheberrechtsgesetzes aus gesetzestechischen Gründen in einem eigenen Gesetz geregelt werden soll, der die entsprechenden Bestimmungen aus der zitierten Regierungsvorlage unverändert übernimmt.

Der vorgeschlagene Gesetzentext ist diesem Bericht beigedruckt. Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Preiß gewählt.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 09 23

**Dr. Preiß**  
Berichterstatter

**Dr. Graff**  
Obmann

%.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit  
dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird  
(Urheberrechtsgesetznovelle 1988 — Urh-  
GNov. 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderungen des Urheberrechtsgesetzes**

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. 1936/111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 1982/295, wird geändert wie folgt:

1. § 16 Abs. 3 hat zu lauten wie folgt:

„(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden sind. Ist aber die Einwilligung nur für ein bestimmtes Gebiet erteilt worden, so bleibt das Recht, die dort in Verkehr gebrachten Werkstücke außerhalb dieses Gebietes zu verbreiten, unberührt; diese Ausnahme gilt nicht für Schallträger, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation mit Einwilligung des Berechtigten in Verkehr gebracht worden sind.“

2. Nach § 87 a wird der folgende § 87 b samt Überschrift eingefügt:

**„Anspruch auf Auskunft“**

§ 87 b. Wer im Inland Schallträger verbreitet, an denen das Verbreitungsrecht durch Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation erloschen ist (§ 16 Abs. 3), hat dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig Auskunft über Hersteller, Inhalt, Herkunftsland und Menge der verbreiteten Schallträger zu geben. Anspruch auf Auskunft hat, wem das Recht, die Schallträger im Inland zu verbreiten, im Zeitpunkt des Erlöschens zugestanden ist.“

3. § 90 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

„(1) Die Verjährung der Ansprüche auf angemessenes Entgelt, angemessene Vergütung, Herausgabe des Gewinnes und Auskunft richtet sich nach den Vorschriften für Entschädigungsklagen.“

**Artikel II**

**Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.